

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes**

##### **A) Problem**

###### **I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) war bis zum 20. Oktober 2007 in geltendes Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2005/36/EG gilt grundsätzlich für alle reglementierten Berufe; sie ersetzt und implementiert 15 erlassene Richtlinien, u. a. die sektoralen Richtlinien für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Hebammen/Entbindungspfleger. Sie enthält für Personen, die ihre Berufsqualifikationen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworben haben, Regelungen über den Zugang zu demselben Beruf und über die Ausübung desselben Berufs in einem anderen Mitgliedstaat.

Das aus diesem Anlass zu ändernde Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz bedarf darüber hinaus aus folgendem Grund der Änderung: Bisher dürfen personenbezogene Daten von den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches nur sehr eingeschränkt an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Ahndungsbehörden übermittelt werden. Die bestehenden Regelungen berücksichtigen das Strafverfolgungs- beziehungsweise Ahndungsinteresse der Öffentlichkeit nicht ausreichend.

###### **II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Die Richtlinie 2005/36/EG war bis zum 20. Oktober 2007 in geltendes Recht umzusetzen.

Das aus diesem Anlass zu ändernde Heilberufe-Kammergesetz bedarf auch aus zwei weiteren Gründen der Änderung:

Die gängige Praxis der Heilberufekammern, den Gerichten auf Anfrage geeignete Sachverständige zu benennen, bedarf im Hinblick auf die damit verbundene Nutzung personenbezogener Daten aus datenschutzrechtlichen Gründen einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage.

Die Heilberufekammern werden von den für die Berufszulassung zuständigen Behörden nicht über Personen, denen die Berufszulassung neu erteilt wurde, informiert. Deshalb können sie ihre Aufgaben in Bezug auf Mitglieder, die ihrer persönlichen Meldepflicht nicht nachkommen, nicht erfüllen. Insbesondere kann die Berufsaufsicht nicht geführt werden.

**B) Lösung****I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

Soweit die notwendige Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG durch den Bundesgesetzgeber – insbesondere mangels Gesetzgebungskompetenz – nicht erfolgt und eine Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes erfordert, wird sie in geltendes Landesrecht umgesetzt. Insbesondere Übermittlungs- und Auskunftspflichten nach der Richtlinie 2005/36/EG bzgl. akademischer Heilberufsangehöriger, Gesundheitsfachberufsangehöriger und des landesrechtlich reglementierten staatlich geprüften Lebensmittelchemikers sind im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz umzusetzen.

Soweit veranlasst, sind die Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG auf Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der einschlägigen Abkommen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Art. 31 Abs. 4 a.F. wird um die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergänzt, nachdem auch für diese Berufsgruppe ein Versorgungswerk errichtet wurde.

Durch die Einfügung einer neuen Nr. 2 in Art. 31 Abs. 5 a.F. soll zukünftig ermöglicht werden, personenbezogene Daten, die keine Geheimnisse im Sinn des Art. 30 sind, zum Zwecke der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten in größerem Umfang an die zuständigen Strafverfolgungs- bzw. Ahndungsbehörden zu übermitteln.

**II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Soweit der Bundesgesetzgeber die Richtlinie 2005/36/EG für akademische Heilberufsangehörige mangels Gesetzgebungskompetenz nicht umsetzt und die Umsetzung eine Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes erfordert, wird die Richtlinie 2005/36/EG in geltendes Landesrecht umgesetzt. Die Umsetzung erfordert Änderungen im Weiterbildungsrecht der akademischen Heilberufsangehörigen und im Berufsausübungsrecht derjenigen akademischen Heilberufsangehörigen, die Dienstleistungen im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbringen.

Soweit rechtlich möglich, beschränkt sich die Umsetzung im Heilberufe-Kammergesetz auf das Notwendige. Die weitere Umsetzung wird den Heilberufekammern überlassen.

Sofern veranlasst, werden die Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG auf Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der einschlägigen Abkommen für entsprechend anwendbar erklärt.

Unabhängig von der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG wird den Heilberufekammern die Aufgabe zugewiesen, den Gerichten Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. Die Kammern werden ausdrücklich ermächtigt, in Erfüllung dieser Aufgabe personenbezogene Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten. Zudem werden die für die Berufszulassung zuständigen Behörden verpflichtet, die Heilberufekammern über Personen, denen die Berufszulassung neu erteilt wurde, zu informieren.

### **C) Alternativen**

#### **I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

Keine

#### **II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Keine

### **D) Kosten**

#### **I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

Für den Staatshaushalt können durch die vorgesehenen Auskunft-, Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten staatlicher Behörden zusätzliche Belastungen entstehen.

Sämtliche Kosten sind bedingt durch die zwingende Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von zwischen Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union einerseits und sonstigen Staaten andererseits geschlossenen Abkommen, in denen den Staatsangehörigen der letztgenannten Staaten vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wird.

Es ist derzeit noch nicht genau absehbar, wie hoch die Kosten sein werden. Sie sind jedoch so dimensioniert, dass der Vollzug im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel – unter Berücksichtigung des Stellenabbaus – bewältigt werden kann. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten jedenfalls 10 000 € im Jahr nicht überschreiten werden.

#### **II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Für den Staatshaushalt und die Heilberufekammern können durch die vorgesehenen Auskunft-, Unterrichtungs- und Übermittlungspflichten Kosten entstehen.

Für akademische Heilberufsangehörige, die die Anerkennung ihrer Weiterbildung entsprechend den allgemeinen Anerkennungsregeln der Richtlinie 2005/36/EG beantragen, werden sich Kostenfolgen für die beantragte Anerkennung gemäß den Satzungen der Heilberufekammern ergeben.

Die genannten Kosten sind bedingt durch die zwingende Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG sowie des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von zwischen Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union einerseits und sonstigen Staaten andererseits geschlossenen Abkommen, in denen den Staatsangehörigen der letztgenannten Staaten vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wird.

Die unabhängig von der Richtlinienumsetzung vorgesehene Unterrichtung der Heilberufekammern über neu erteilte Berufszulassungen kann Kosten für den staatlichen Haushalt verursachen. Die anfallenden Kosten werden aber gering sein, da die für die Zulassung zuständigen Behörden den Großteil der Mitteilungen mittels einer halbjährlichen Liste, die nach den zweimal jährlich stattfindenden Prüfungen erstellt wird, durchführen können.

Der Vollzug der geänderten Vorschriften kann mit den vorhandenen Stellen und Mitteln – unter Berücksichtigung des Stellenabbaus – bewältigt werden. Es wird davon ausgegangen, dass die Kosten jedenfalls 10 000 € im Jahr nicht überschreiten werden.

## Gesetzentwurf

### zur Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Heilberufe-Kammergesetzes<sup>1)</sup>

#### § 1 Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärndienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch § ... des Gesetzes vom ... (GVBl S. ...) wird wie folgt geändert:

1. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „§ 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Gesundheits- und Krankenpfleger sind verpflichtet, sich in dem Umfang beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist.“

2. Art. 27 erhält folgende Fassung:

„Art. 27  
Staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

(1) „Staatlich geprüfter Lebensmittelchemiker“ oder „staatlich geprüfte Lebensmittelchemikerin“ ist, wer die Prüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 9 kann eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung erlassen werden. <sup>2</sup>In der Rechtsverordnung ist festzulegen, dass nach Abschluss des Studiums eine praktische Tätigkeit von regelmäßig einem Jahr am Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit oder an einer vergleichbaren Einrichtung abzuleisten ist.

<sup>1)</sup> Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18).

(3) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, abgelegt wurden, bestimmt sich nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18). <sup>2</sup>Das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Art. 34 Abs. 1 Nr. 10 geregelt.“

3. Art. 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Will ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union seinen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht nur vorübergehend oder gelegentlich ausüben, übermittelt die zuständige Behörde binnen zwei Monaten der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates die Unterlagen gemäß Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG.“

b) Es werden folgende neue Abs. 4 bis 6 eingefügt:

„(4) Werden Dienstleistungen im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erbracht, erteilt die zuständige Behörde den zuständigen Behörden des anderen Mitgliedstaates auf Anfrage Auskunft darüber, ob der Dienstleister zur Berufsausübung oder Führung der Berufsbezeichnung berechtigt ist, sowie über dessen gute Führung und berufsbezogene disziplinarische oder strafrechtliche Sanktionen.

(5) Die zuständige Behörde erteilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen eine Dienstleistung im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbracht worden ist oder in denen der Dienstleister nicht nur vorübergehend oder gelegentlich zur Ausübung seines Berufs berechtigt ist, auf Anfrage Auskunft, soweit dies bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen einen Dienstleister für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschwerdeverfahren erforderlich ist.

(6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union ver-

traglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7 und Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Im einleitenden Satzteil werden die Worte „Die nach Abs. 3 zuständigen Behörden“ durch die Worte „Die für den Vollzug der Bundesärzteordnung, des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, der Bundes-Tierärzteordnung, der Bundes-Apothekerordnung und des Psychotherapeutengesetzes zuständigen Behörden“ ersetzt.
- bb) In Nr. 1 werden die Worte „Tierärzten oder Apothekern“ durch die Worte „Tierärzten, Apothekern, Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 8 und wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 1 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
- „2. zur Verfolgung von
- a) Straftaten oder
- b) Ordnungswidrigkeiten, wenn die Daten der Behörde bei Erfüllung der Aufgaben gemäß Art. 1 Abs. 3 Nrn. 2, 3 oder Nr. 4 bekannt geworden sind, oder“
- cc) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3 und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- dd) Nach Nr. 3 werden die Worte „und wenn die Daten keine Geheimnisse im Sinn des Art. 30 sind.“ eingefügt.
- e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 9.
4. Art. 34 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 9 werden nach den Worten „Abs. 2“ die Worte „Satz 1“ eingefügt und der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:
- „10. nähere Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG nach Art. 27 Abs. 3 Satz 2 zu erlassen.“
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

cc) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. die zuständigen Behörden im Sinn des Art. 31 Abs. 3 bis 6 zu bestimmen.“

## § 2

### Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Gesetz über die Berufsausübung, die Berufsvertretungen und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz – HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl S. 42, BayRS 2122-3-UG), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 498), wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „Gutachten zu erstatten“ die Worte „oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen“ eingefügt.
- b) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup>Die Berufsvertretung ist berechtigt, den Gerichten auf Verlangen Gutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen. <sup>4</sup>Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 erforderlich ist, ist die Berufsvertretung berechtigt, die in den jeweiligen Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zu nutzen und zu verarbeiten.“

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) Die für die Berufszulassung zuständigen Behörden unterrichten die Landesärztekammer über Personen, denen die Berufszulassung neu erteilt wurde.“

- b) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 9.

3. Art. 22 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Personen, die im Geltungsbereich der Bundesärzteordnung den ärztlichen Beruf auszuüben berechtigt sind und nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, zur Ausführung von Art. 1 der Richtlinie 86/457/EWG vom 15. September 1986 (ABl EG Nr. 267, S. 26), von Art. 30 der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 (ABl EG Nr. L 165 S. 1) oder gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von

Berufsqualifikationen (ABI EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18) einen Ausbildungsnachweis über eine abgeleistete spezifische oder besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin erworben haben, dürfen die in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgesehene Gebietsbezeichnung führen. <sup>2</sup>Auf Antrag erhalten diese Personen eine entsprechende Bescheinigung. <sup>3</sup>Für Inhaber eines in einem Drittstaat ausgestellten und von einem Staat nach Satz 1 gemäß Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG anerkannten Nachweises gelten Sätze 1 und 2 nur, wenn der Inhaber in dem anerkennenden Mitglied- oder Vertragsstaat drei Jahre Berufserfahrung in diesem Beruf erworben hat und dies von dem Mitglied- oder Vertragsstaat bescheinigt wird.“

4. In Art. 24

- a) werden die Worte „der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft“ durch die Worte „Staat nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt,
- b) wird nach den Worten „Richtlinie 86/457/EWG“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und
- c) werden nach den Worten „14. Mai 2001,“ die Worte „in ihrer jeweiligen Fassung“ durch die Worte „oder von Art. 28 Abs. 3 Unterabs. 2 und 3 der Richtlinie 2005/36/EG“ ersetzt.

5. Art. 28 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „des Titels IV der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993, geändert durch die Richtlinie vom 14. Mai 2001, in ihrer jeweiligen Fassung genügen.“ durch die Worte „genügen, die an die besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG gestellt werden.“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „Art. 41“ durch die Worte „Art. 21 Abs. 7 Unterabs. 2“ ersetzt.

6. Art. 33 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einen Ausbildungsnachweis besitzt, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Weiterbildungen auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte unmittelbar nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt wird, erhält auf Antrag die entsprechende Anerkennung nach Art. 29 Abs. 1 Satz 1.“

- b) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Staatsangehörigen im Sinn von Satz 1, die einen Ausbildungsnachweis über eine Weiterbildung im Sinn von Art. 27 besitzen, der nicht nach Satz 1 unmittelbar anerkannt wird, wird die entsprechende in der Weiterbildungsordnung der Landesärztekammer festgelegte Anerkennung unter den Voraussetzungen von Art. 10 Buchst. b, d oder g und Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG erteilt; der Antragsteller hat eine Eignungsprüfung abzulegen, wenn die Dauer der Weiterbildung, die er gemäß Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG nachweist, mindestens ein Jahr unter der von der Landesärztekammer geforderten Weiterbildungszeit liegt oder wenn sich der Inhalt seiner Weiterbildung wesentlich von dem unterscheidet, den die Landesärztekammer in der Weiterbildungsordnung für die entsprechende Weiterbildung vorsieht. <sup>3</sup>Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht, wenn die Berufsqualifikationen des Antragstellers die Kriterien erfüllen, die in den gemäß Art. 15 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG angenommenen Maßnahmen vorgegeben sind oder soweit die vom Antragsteller im Rahmen seiner Berufspraxis erworbenen Kenntnisse den wesentlichen Unterschied im Sinn von Satz 2 Halbsatz 2 ausgleichen.“

- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5 und erhält folgende Fassung:

„<sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Staatsangehörige eines Vertragsstaates, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben.“

7. Art. 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. die nach dem einschlägigen Recht der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2005/36/EG oder nach dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum für die Staatsangehörigen der Mitglied- oder Vertragsstaaten sowie nach einem zwischen Deutschland und der Europäischen Gemeinschaft oder Deutschland und der Europäischen Union einerseits und einem sonstigen Staat andererseits geschlossenen Abkommen, in dem den Staatsangehörigen des letztgenannten Staates vertraglich ein entsprechender Rechtsanspruch eingeräumt wird, gebotenen besonderen Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren.“

8. In Art. 40 Abs. 2 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

9. Art. 41 erhält folgende Fassung:

„Art. 41

(1) Ärzte, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union sind und im räumlichen Gel-

tungsbereich dieses Gesetzes ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ausüben (Dienstleistungsverkehr), sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit.

(2) Die für die Entgegennahme der Meldung nach § 10b Abs. 2 der Bundesärztekammer zuständige Behörde übermittelt der Landesärztekammer eine Kopie der Meldung der in Abs. 1 genannten Ärzte und der nach § 10b Abs. 2 der Bundesärztekammer vorzulegenden Dokumente.

(3) <sup>1</sup>Die in Abs. 1 genannten Ärzte gelten insoweit als Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände, als die Berufsregeln, die für Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Berufsqualifikation gelten, entsprechende Anwendung finden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für Art. 17, 18, 38, 39, den Sechsten Teil dieses Gesetzes und die Berufsordnung für die Ärzte Bayerns. <sup>3</sup>Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die eine nicht nur gelegentliche oder vorübergehende Berufsausübung im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes voraussetzen. <sup>4</sup>Art. 4 Abs. 6 findet auf die in Abs. 1 genannten Ärzte keine Anwendung.

(4) Besitzen die in Abs. 1 genannten Ärzte einen Ausbildungsnachweis, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und im Fall einer Niederlassung nach Art. 33 Abs. 5 Satz 1 unmittelbar anzuerkennen wäre, so erbringen sie die Dienstleistung unter der von der Landesärztekammer für das entsprechende Gebiet festgelegten Bezeichnung.

(5) Die Landesärztekammer erteilt den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in denen die in Abs. 1 genannten Ärzte nicht nur vorübergehend oder gelegentlich zur Ausübung ihres Berufs berechtigt sind oder in denen Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände eine Dienstleistung im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbracht haben, auf Anfrage Auskunft, soweit dies bei Beschwerden von Dienstleistungsempfängern gegen einen Dienstleister für die ordnungsgemäße Durchführung der Beschwerdeverfahren erforderlich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Landesärztekammer erteilt den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, in dem Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände Dienstleistungen im Sinn von Art. 5 der Richtlinie 2005/36/EG erbringen, auf Anfrage Auskunft darüber, ob die Mitglieder berechtigt sind, eine Bezeichnung im Sinn von Art. 27 zu führen, oder ob sie über die Anerkennung einer abgeschlossenen spezifischen oder besonderen Ausbildung in der Allgemeinmedizin, einschließlich erworbener Rechte, verfügen. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 wird die Auskunft für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erteilt.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten entsprechend für andere Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen.“

10. Dem Art. 50 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) <sup>1</sup>Art. 33 Abs. 5 Satz 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Antragsteller die Wahl zwischen einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang oder der Eignungsprüfung hat. <sup>2</sup>In den in Art. 33 Abs. 5 Satz 3 genannten Fällen ist sowohl von einem Anpassungslehrgang als auch von einer Eignungsprüfung abgesehen. <sup>3</sup>Das Wahlrecht des Antragstellers nach Satz 1 besteht nicht, wenn es sich um die Anerkennung eines in einem Drittstaat ausgestellten Weiterbildungsnachweises handelt, der von einem Staat nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 anerkannt wurde.“

11. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Art. 50 Abs. 8 gilt entsprechend.“

12. In Art. 73 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

13. Es wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

### § 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.



**Begründung:****A. Allgemeines****I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes**

Auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die bis 20. Oktober 2007 in geltendes Recht umzusetzen war, sind weitere als die bisher in Art. 31 GDVG enthaltenen Auskunfts-, Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten in Art. 31 (Abs. 3 bis 6 n. F.) aufzunehmen.

Die Richtlinie 2005/36/EG ersetzt und implementiert 15 erlassene Richtlinien: die sektoralen Richtlinien für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Gesundheits- und Krankenpfleger und Hebammen/Entbindungspfleger sowie drei allgemeine Richtlinien über die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen.

Die Richtlinie gilt grundsätzlich für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikationen erworben haben, ausüben wollen.

Die Richtlinie enthält Regelungen zur Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit. Im Rahmen der Niederlassungsfreiheit stellt sie Mindestanforderungen an Aus- und Weiterbildungen und regelt, unter welchen Voraussetzungen in anderen Mitgliedstaaten erworbene Berufsqualifikationen anzuerkennen sind. Im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit bedarf es keines gesonderten Verfahrens zur Anerkennung von Qualifikationen.

Die Anerkennung der Berufsqualifikationen durch den Aufnahmestaat ermöglicht der begünstigten Person, in diesem Mitgliedstaat denselben Beruf wie den, für den sie in ihrem Herkunftsstaat qualifiziert ist, aufzunehmen und unter denselben Voraussetzungen wie Inländer auszuüben.

Die Richtlinie enthält auch Regelungen zur Berufsausübung und zur Verwaltungszusammenarbeit von Mitgliedstaaten.

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in geltendes Recht erfolgt weitestgehend durch den Bundesgesetzgeber, dem für die Zulassung zu den akademischen Heilberufen und den Gesundheitsfachberufen die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz zusteht (Art. 70, 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG).

Die Länder trifft insofern eine Umsetzungspflicht, als der Bund die Richtlinie – insbesondere mangels Gesetzgebungskompetenz – nicht umsetzt, d.h. für landesrechtlich reglementierte Berufe wie den des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers (Art. 27) und die Berufsausübung der akademischen Heilberufe und der Gesundheitsfachberufe.

Einer Änderung des GDVG bedarf es insbesondere insofern, als Übermittlungs- und Auskunftsspflichten für landesrechtlich reglementierte Berufe (Art. 31 Abs. 3 bis 6 n. F.) sowie für akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe (Art. 31 Abs. 5 n. F.) festzuschreiben sind. Die Umsetzung der Richtlinie hinsichtlich des landesrechtlich reglementierten Berufs des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers erfordert eine Änderung von Art. 27. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APOLmCh). Ferner muss auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG eine Fortbildungspflicht für Gesundheits- und Krankenpfleger in das GDVG aufgenommen werden (Art. 18 Abs. 6 n. F.).

Soweit veranlasst, sind die Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie auf Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische

Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen für entsprechend anwendbar zu erklären.

Neben der Umsetzung der Richtlinie wird Art. 31 Abs. 4 a. F. um die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergänzt, nachdem nun auch für diese Berufsgruppe ein Versorgungswerk besteht.

Durch die Einfügung einer neuen Nr. 2 in Art. 31 Abs. 5 a.F. soll zukünftig ermöglicht werden, personenbezogene Daten, die keine Geheimnisse im Sinn des Art. 30 sind, in größerem Umfang zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Strafverfolgungs- beziehungsweise Ahndungsbehörden zu übermitteln.

**II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes**

Die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG in geltendes Recht erfordert eine Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes.

Änderungen sind insbesondere im Weiterbildungsrecht der akademischen Heilberufe notwendig. Wie bisher werden dabei im Heilberufe-Kammergesetz nur die wesentlichen Grundsätze geregelt. Die nähere Ausgestaltung soll – soweit möglich – den Heilberufekammern überlassen werden. Insbesondere ist eine Änderung des Art. 22 Abs. 2 erforderlich, nachdem die Richtlinie 2005/36/EG auch die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Ausbildungsnachweisen regelt, sowie eine Änderung von Art. 33 Abs. 5, da die Richtlinie 2005/36/EG auch zur Anerkennung von Weiterbildungen verpflichtet, die nicht unmittelbar auf Grund der Harmonisierung von Mindestanforderungen anerkannt werden können.

Ferner muss Art. 41 geändert werden, der Regelungen über den Dienstleistungsverkehr enthält. Der Personenkreis, der in diesen Fällen von der Mitgliedschaft in Berufsvertretungskörperschaften befreit ist, wird erweitert (Art. 41 Abs. 1); die zuständigen Behörden werden verpflichtet, die Heilberufekammern von der Dienstleistungserbringung zu unterrichten (Art. 41 Abs. 2); die Berufsregeln, die für Mitglieder der Berufsvertretungskörperschaften gelten, werden mittels einer Pro-Forma-Mitgliedschaft umfassend auf die Dienstleistungserbringer für anwendbar erklärt (Art. 41 Abs. 3). Es wird festgelegt, welche Bezeichnung die Dienstleistungserbringer führen (Art. 41 Abs. 4).

In Ergänzung zur Verpflichtung staatlicher Behörden in Art. 31 Abs. 5 GDVG werden die Heilberufekammern zur Auskunft verpflichtet, wenn es bei der Erbringung von Dienstleistungen zu Beschwerden kommt (Art. 41 Abs. 5). Ferner werden die Kammern verpflichtet, Auskunft über die Berechtigung zum Führen von Weiterbildungsbezeichnungen zu erteilen (Art. 41 Abs. 6).

Die Änderungen zur Umsetzung der Richtlinie gelten entsprechend auch für Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der genannten Abkommen.

Über die Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG hinaus wird die gängige Praxis der Heilberufekammern, den Gerichten auf Anfrage geeignete Sachverständige zu benennen, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (Art. 2 Abs. 2 n.F.). Zudem wird eine Rechtsgrundlage für Mitteilungen der für die Berufszulassung zuständigen Behörden an die Heilberufekammern über Personen, denen die Berufszulassung neu erteilt wurde, geschaffen (Art. 4 Abs. 8 n.F.).

## B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

### I. Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes

Die Änderungen sind auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG notwendig, die bis zum 20. Oktober 2007 in geltendes Recht umzusetzen war, sowie auf Grund der Errichtung des Versorgungswerks für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

Die Erweiterung der Möglichkeit der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz, personenbezogene Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Ahndungsbehörden zu übermitteln, hat zwingend durch Gesetz zu erfolgen, und zwar durch die Änderung des Art. 31 Abs. 5 a.F., der die Übermittlung bislang nur unter engen Voraussetzungen zuließ.

### II. Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Die Änderungen des Heilberufe-Kammergesetzes sind zwingend notwendig auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG, die bis zum 20. Oktober 2007 in geltendes Recht umzusetzen war.

Die ausdrückliche Normierung der Aufgabe der Heilberufekammern, den Gerichten auf Anfrage geeignete Sachverständige zu benennen, dient der Klarstellung im Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte. Die Information der Heilberufekammern über neu erteilte Berufszulassungen soll diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere die Führung der Berufsaufsicht, auch in Bezug auf Mitglieder, die ihrer Meldepflicht nicht nachkommen, ermöglichen.

## C. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Änderung des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes)

#### Nummer 1 (Änderung Art. 18)

Buchst. a)

Die Bezugnahme in Abs. 5 Nr. 2 auf § 10 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes bedarf der Anpassung an die geänderte Rechtslage. Infolge der Aufhebung des Bundessozialhilfegesetzes wird künftig auf § 5 Abs. 1 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch verwiesen.

Buchst. b)

Art. 22 Buchst. b der Richtlinie 2005/36/EG, wonach gewährleistet sein muss, dass Gesundheits- und Krankenpfleger mit der beruflichen Entwicklung Schritt halten, wird in geltendes Recht umgesetzt.

#### Nummer 2 (Änderung Art. 27)

Abs. 1

Art. 27 Abs. 1 ist redaktionell an die Änderungen in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung der staatlich geprüften Lebensmittelchemiker (APOLmCh) angepasst.

Abs. 2

Die Vorgaben zur Mindestdauer werden gestrichen, um so mehr Gestaltungsfreiheit in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung zu erreichen.

Auf den Verweis auf Art. 61 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes wird wegen seiner rein deklaratorischen Natur verzichtet.

Abs. 3

In Absatz 3 wird auf die Richtlinie 2005/36/EG Bezug genommen. Die nähere Ausgestaltung erfolgt in der APOLmCh.

#### Nummer 3 (Änderung Art. 31)

Buchst. a)

Art. 50 Abs. 1 UAbs. 1 i.V.m. Anhang VII Nr. 1 Buchst. d UAbs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wird für die Berufe, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz fallen, in geltendes Recht umgesetzt. Für die bundesrechtlich reglementierten Berufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) erfolgt die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber. Art. 31 Abs. 3 GDVG findet nur Anwendung, wenn nicht bereits aufgrund anderer Vorschriften eine Pflicht zur Übermittlung der Unterlagen nach Anhang VII Nr. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG besteht und dient somit der Umsetzung der Richtlinie für lediglich wenige Berufe wie z.B. den des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers.

Buchst. b)

Abs. 4

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wird für die Berufe, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz fallen, in geltendes Recht umgesetzt. Für die bundesrechtlich reglementierten Berufe (akademische Heilberufe und Gesundheitsfachberufe) erfolgt die Umsetzung durch den Bundesgesetzgeber. Für die Auskunft über die Berechtigung, Weiterbildungsbezeichnungen zu führen, ist Art. 41 Abs. 6 Heilberufe-Kammergesetz n. F. vorrangig. Art. 31 Abs. 4 dient somit der Umsetzung der Richtlinie für lediglich wenige Berufe wie z.B. den des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers.

Abs. 5

Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird für den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz in geltendes Recht umgesetzt und erfasst die akademischen Heilberufe, die Gesundheitsfachberufe und die landesrechtlich reglementierten Berufe wie den des staatlich geprüften Lebensmittelchemikers. Die Vorschrift erlangt insbesondere Bedeutung für die Gesundheitsfachberufe und landesrechtlich reglementierten Berufe. Bei Beschwerden über akademische Heilberufsangehörige ist vorgesehen, dass sich andere Mitgliedsstaaten auch an die jeweils zuständige Heilberufekammer wenden können (vgl. § 2 Nr. 8 [Art. 41 Abs. 5 HKaG]) des Gesetzentwurfs). Bei Gesundheitsfachberufen besteht diese Möglichkeit mangels Verkammerung nicht.

Abs. 6

Die Auskunfts-, Übermittlungs- und Unterrichtungspflichten gemäß Abs. 3 bis 5 werden für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der einschlägigen Abkommen für entsprechend anwendbar erklärt. Die Formulierung „Vertragsstaat, dem Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben“ entspricht der vom

Bundesgesetzgeber in den Gesetzen über die Berufszulassung der Heilberufe gewählten Formulierung. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Schweizerische Eidgenossenschaft, auf die nach Art. 9 in Verbindung mit Anhang III des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits geschlossenen und am 01.06.2002 in Kraft getretenen Abkommens über die Freizügigkeit (ABI EG Nr. L 114, S. 6) ein Großteil der Vorgängerrichtlinien der Richtlinie 2005/36/EG Anwendung findet, bisher noch nicht entschieden hat, ob sie die Richtlinie 2005/36/EG übernehmen wird. Im Falle einer Übernahme der Richtlinie durch die Schweiz (oder sonstige Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen werden) wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass die im Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz umgesetzten Bestimmungen der Richtlinie 2005/36/EG auch für diese Vertragsstaaten gelten.

Buchst. c)

aa)

Folgeänderung zu Buchst. b).

bb)

Art. 31 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 n.F. wird um die Berufsgruppe der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ergänzt, für die seit 1.1.2006 ebenfalls ein berufsständisches Versorgungswerk, die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, besteht.

Buchst. d)

Durch die Einfügung der neuen Nr. 2 in Art. 31 Abs. 8 n.F. soll zukünftig ermöglicht werden, personenbezogene Daten, die keine Geheimnisse im Sinn des Art. 30 sind, zum Zweck der Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten an die zuständigen Strafverfolgungs- oder Ahndungsbehörden zu übermitteln. Bislang war dies nur bei Anhaltspunkten für Straftaten im Zuständigkeitsbereich der Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz gemäß Art. 31 Abs. 5 Nr. 2 a. F. möglich oder wenn eine Rechtsvorschrift dies ausdrücklich zuließ (Art. 31 Abs. 5 Nr. 1 in Verbindung mit Art. 30 Abs. 2 Nr. 1 a.F.).

Die restriktiven Vorgaben des Art. 31 Abs. 5 a.F. für die Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Geheimnisbereichs lassen sich vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Wertung des Art. 17 Abs. 2 Nr. 10 des Bayerischen Datenschutzgesetzes, der bis zur Schaffung des GDVG auch für den Bereich des Lebensmittelüberwachungsgesetzes galt, nicht rechtfertigen. Bei derartigen Daten überwiegt das Strafverfolgungsinteresse das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Auch besteht ein praktisches Bedürfnis für die Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Übermittlung der Daten an die Strafverfolgungsbehörden. Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung beispielsweise werden immer wieder Anhaltspunkte für Straftaten wie z. B. Betrug entdeckt.

Dagegen ist bei der Übermittlung personenbezogener Daten zu Zwecken der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu unterscheiden. Im Bereich der Gesundheitsaufgaben werden Beratungsleistungen angeboten, deren freiwillige Inanspruchnahme verhindert werden könnte, wenn die Betroffenen befürchten müssten, dass auch Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden könnten. Daher ist die Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten auf Daten beschränkt, die den Behörden für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz bei Erfüllung ihrer Veterinäraufgaben oder der Aufgaben der Futtermittel- und Lebensmittelüberwachung bekannt geworden sind. In diesem Bereich handelt es sich vorwie-

gend um hoheitliche Überwachung lebensmittel- und futtermittelrechtlicher Vorschriften, die kein Vertrauensverhältnis gegenüber dem Betroffenen voraussetzt. Art. 30 GDVG und Geheimhaltungspflichten bleiben unberührt.

Für die Eröffnung der Möglichkeit der Übermittlung personenbezogener Daten zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten besteht auch ein praktisches Bedürfnis. Im Rahmen der Lebensmittelüberwachung können insbesondere Anhaltspunkte für die illegale Beschäftigung von Arbeitnehmern entdeckt werden. Hierbei handelt es sich je nach Ausmaß und Umständen der Tat um eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat. Die entsprechende Unterscheidung kann z. B. von Lebensmittelüberwachungsbeamten nicht gefordert werden.

Buchst. e)

Folgeänderung zu den Änderungen unter Buchst. b bis d.

#### **Nummer 4 (Änderung Art. 34)**

Buchst. a) (Abs. 1)

Nr. 9

Folgeänderung zur Anfügung der neuen Nr. 10.

Nr. 10

Buchst. bb) enthält eine Ermächtigung zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG durch Rechtsverordnung.

Buchst. b) (Abs. 2)

aa) und bb) Satz 1 Nr. 5 und Nr. 6

Folgeänderungen zur Anfügung der neuen Nr. 7.

cc) Nr. 7

Das Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, die zuständigen Behörden für die Mitteilungspflichten nach Art. 31 Abs. 3 bis 6 durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

#### **Zu § 2 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes)**

##### **Nummer 1 (Änderung Art. 2)**

Buchst. a)

Die gängige Praxis der Landesärztekammer, den Behörden Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen, wird auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Buchst. b)

Satz 3 ermächtigt die Landesärztekammer ausdrücklich, den Gerichten Gutachten zu erstatten oder auf Anfrage geeignete ärztliche Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu benennen.

Die Erstattung von Gutachten und die Benennung von Gutachtern durch die Landesärztekammer erfordert in der Regel die Übersendung der Verfahrensakten durch das anfragende Gericht oder die anfragende Behörde. Im Hinblick auf Art. 15 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes schafft Satz 4 für die Landesärztekammer die Berechtigung, die in den Verfahrensakten enthaltenen personenbezogenen Gesundheitsdaten zur Erfüllung ihrer Aufgabe zu nutzen und zu verarbeiten. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Landesärztekammer berechtigt ist, die Verfahrensakten im für die Benennung eines geeigneten ärztlichen Sachverständigen oder die Erstattung eines Gutachtens erforderlichen Ausmaß auszuwerten und die Verfahrensakten, soweit erfor-

derlich, an den von der Landesärztekammer ausgewählten Gutachter weiterzuleiten.

#### **Nummer 2 (Änderung Art. 4)**

Buchst. a)

Die Unterrichtungspflicht dient dem Zweck, die Landesärztekammer in Kenntnis zu setzen, welche Personen nach Art. 4 Abs. 1 Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände werden. Teilweise kommen die Mitglieder ihrer in Art. 4 Abs. 7 niedergelegten persönlichen Meldepflicht nicht nach. Um ihre Aufgaben erfüllen und insbesondere die Berufsaufsicht führen zu können, muss die Landesärztekammer aber Kenntnis von bestehenden Mitgliedschaften haben. „Neu erteilt“ wird die Berufszulassung sowohl im Fall einer ersten Zulassung als auch im Fall einer Wiederzulassung z.B. nach einem Widerruf der Berufszulassung.

Buchst. b)

Folgeänderung zu Buchst. a).

#### **Nummer 3 (Änderung Art. 22)**

In Abs. 2 Satz 1 wird die Bezugnahme auf das Recht der Schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine Bezugnahme auf das Recht sonstiger Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ersetzt. Die Formulierung entspricht der vom Bundesgesetzgeber in den Gesetzen über die Berufszulassung der Heilberufe gewählten Formulierung und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schweiz bisher noch nicht entschieden hat, ob sie die Richtlinie 2005/36/EG übernehmen wird. Im Falle einer Übernahme der Richtlinie durch die Schweiz (oder sonstige Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen werden) wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass die im Heilberufe-Kammergesetz umgesetzten Richtlinienbestimmungen auch für diese Vertragsstaaten gelten. Zudem wird Abs. 2 Satz 1 um Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG ergänzt und redaktionell an die Richtlinie 2005/36/EG angepasst. Die in den Vorgängerrichtlinien als spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin bezeichnete Ausbildung wird in der Richtlinie 2005/36/EG als besondere Ausbildung in der Allgemeinmedizin bezeichnet.

Die Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen auch zur Anerkennung von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten, die bereits von einem anderen Mitgliedstaat anerkannt wurden (vgl. Art. 10 Buchst. g der Richtlinie 2005/36/EG). Abs. 2 Satz 3 n.F. stellt klar, dass Inhaber von Ausbildungsnachweisen aus Drittstaaten nur dann die in der Weiterbildungsordnung für die Allgemeinmedizin vorgesehene Gebietsbezeichnung führen dürfen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Anerkennung durch den anderen Mitgliedstaat muss unter Beachtung der Mindestanforderungen nach Art. 28 der Richtlinie 2005/36/EG erfolgt sein, der Inhaber des Ausbildungsnachweises muss in seinem Beruf drei Jahre Berufserfahrung in dem Mitgliedstaat erworben haben, der den Nachweis anerkannt hat, und die Berufserfahrung muss dem Inhaber von diesem Mitgliedstaat bescheinigt worden sein.

#### **Nummer 4 (Änderung Art. 24)**

Buchst. a)

Die Anrechnung erfolgt bezüglich Ausbildungszeiten, die in Staaten nach Art. 22 Abs. 2 Satz 1 n.F. zurückgelegt wurden.

Buchst. b)

Redaktionelle Anpassung.

Buchst. c)

Ergänzung der einschlägigen Vorschrift der Richtlinie 2005/36/EG. Im Hinblick auf die Gleitklausel in Art. 104 n.F. kann die Bezugnahme auf die Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung entfallen.

#### **Nummer 5 (Änderung Art. 28)**

Buchst. a)

Die in der Weiterbildungsordnung festzulegenden Voraussetzungen für den Erwerb der die Allgemeinmedizin betreffenden Gebietsbezeichnung müssen nun den Mindestanforderungen des einschlägigen Rechts der Richtlinie 2005/36/EG genügen.

Buchst. b)

Die in der Weiterbildungsordnung für das Gebiet Allgemeinmedizin vorgesehene Bezeichnung wird nun gemäß Art. 21 Abs. 7 UAbs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht.

#### **Nummer 6 (Änderung Art. 33)**

Buchst. a)

Satz 1 entspricht inhaltlich Art. 33 Abs. 5 Satz 1 a. F. Die geänderte Formulierung dient lediglich der Abgrenzung zur Anerkennung von Weiterbildungen nach Art. 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG, die nun in Satz 2 n. F. geregelt ist.

Buchst. b)

Die Richtlinie 2005/36/EG verpflichtet auch zur Anerkennung von Facharztweiterbildungen, die nicht harmonisiert sind, und zur Anerkennung von Teilgebietsbezeichnungen und Zusatzbezeichnungen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Weiterbildung im Aufnahmestaat existent ist (vgl. Art. 10 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG). Die Anerkennung erfolgt nach Art. 10 ff. der Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß Art. 14 der Richtlinie 2005/36/EG kann die Anerkennung unter bestimmten Voraussetzungen von Ausgleichsmaßnahmen abhängig gemacht werden. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

In welchen Fällen sich der Inhalt der Weiterbildung des Antragstellers wesentlich von dem unterscheidet, den die Landesärztekammer für die entsprechende Weiterbildung vorsieht, bestimmt sich nach Art. 14 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG.

Grundsätzlich ist dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, zwischen den Ausgleichsmaßnahmen zu wählen (vgl. Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG, § 2 Nr. 9 und 10 des Gesetzesentwurfs). Gemäß Art. 14 Abs. 3 UAbs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG kann jedoch Ärzten (und Zahnärzten) eine der Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden. Von dieser Möglichkeit wird ebenfalls Gebrauch gemacht. Ärzte (sowie Zahnärzte) haben eine Eignungsprüfung abzulegen. Der Begriff „Eignungsprüfung“ ist im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Buchst. h der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen.

Satz 3 dient der Umsetzung von Art. 15 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 5 der Richtlinie 2005/36/EG.

Buchst. c)

Redaktionelle Anpassung.

Buchst. d)

Die entsprechende Geltung der Vorschrift für Staatsangehörige der Schweizerische Eidgenossenschaft wird durch eine entsprechende Geltung für sonstige Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ersetzt. Die Formulierung entspricht der vom Bundesgesetzgeber in den Gesetzen über die Berufszulassung der Heilberufe gewählten Formulierung und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schweiz bisher noch nicht entschieden hat, ob sie die Richtlinie 2005/36/EG übernehmen wird. Im Falle einer Übernahme der Richtlinie durch die Schweiz (oder sonstige Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen werden) wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass die im Heilberufe-Kammergesetz umgesetzten Richtlinienbestimmungen auch für diese Vertragsstaaten und deren Staatsangehörige gelten.

#### **Nummer 7 (Änderung Art. 35)**

Die Neufassung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 stellt sicher, dass die von der Landesärztekammer zu regelnden Weiterbildungs- und Anerkennungsvoraussetzungen und -verfahren dem einschlägigen Recht der Richtlinie 2005/36/EG genügen. Die Erstreckung der Vorschrift auf Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft wird durch eine Erstreckung auf sonstige Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, ersetzt. Die Formulierung entspricht der vom Bundesgesetzgeber in den Gesetzen über die Berufszulassung der Heilberufe gewählten Formulierung und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Schweiz bisher noch nicht entschieden hat, ob sie die Richtlinie 2005/36/EG übernehmen wird. Im Falle einer Übernahme der Richtlinie durch die Schweiz (oder sonstige Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen werden) wird durch die gewählte Formulierung sichergestellt, dass die im Heilberufe-Kammergesetz umgesetzten Richtlinienbestimmungen auch für diese Vertragsstaaten und deren Staatsangehörige gelten.

#### **Nummer 8 (Änderung des Art. 40)**

Folgeänderung zu Nr. 13 (Einfügung von Art. 104).

#### **Nummer 9 (Änderung des Art. 41)**

Abs. 1

Auch deutsche Staatsangehörige sind von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband zu befreien. Weder der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft noch die Richtlinie 2005/36/EG (vgl. dort Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6) rechtfertigen, deutsche Staatsangehörige insofern anders zu behandeln. Auch die Einschränkung, dass nur derjenige von der Mitgliedschaft zu einem ärztlichen Kreisverband befreit ist, der in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union außerhalb der Bundesrepublik Deutschland seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist weder durch den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft noch durch die Richtlinie 2005/36/EG (vgl. Art. 2 Abs. 1, Art. 5, Art. 6) gerechtfertigt und deshalb zu streichen. Aus der Formulierung „nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften“ ergibt sich jedoch, dass Ärzte deutscher Staatsangehörigkeit nur dann von der Mitgliedschaft zu einem Ärztlichen Kreisverband befreit sind, wenn sie ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nicht nur vorübergehend oder gelegentlich ausüben

(Erfordernis eines grenzüberschreitenden Sachverhalts im Sinne des Rechts der Europäischen Gemeinschaften).

Die entsprechende Geltung von Art. 41 Abs. 1 (bis Abs. 6) für Staatsangehörige des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und von Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, wird zusammengefasst in Art. 41 Abs. 7 n. F. geregelt.

Abs. 2

Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG wird in geltendes Recht umgesetzt. Art. 6 Buchst. a der Richtlinie 2005/36/EG sieht die Übermittlung einer Kopie der Meldung nach Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und der beizufügenden Dokumente durch die zuständige Behörde an die betreffende Berufsorganisation vor. Es wird sowohl eine Kopie der Erstmeldung im Sinn von § 10b Abs. 2 Satz 1 der Bundesärzteordnung als auch der erneuten Meldung nach § 10b Abs. 2 Satz 2 der Bundesärzteordnung übermittelt. Durch die Übermittlung wird gewährleistet, dass die Berufsorganisation die Einhaltung der Berufsregeln und Disziplinarbestimmungen, denen der Dienstleister im Aufnahmestaat unterliegt (vgl. Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG), überwachen kann, ohne dass sich der Dienstleister bei ihr melden muss.

Abs. 3

Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG wird in geltendes Recht umgesetzt. Von der in Art. 6 Buchst. a der Richtlinie eröffneten Möglichkeit, eine Pro-Forma-Mitgliedschaft bei den Berufsorganisationen vorzusehen, wird Gebrauch gemacht. Ärzte nach Abs. 1 gelten insoweit als Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände, als die Berufsregeln, die für Mitglieder der ärztlichen Kreisverbände in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Berufsqualifikation gelten, entsprechende Anwendung finden. Es finden die Vorschriften entsprechende Anwendung, die schon bisher gemäß Art. 41 Abs. 3 a. F. für anwendbar erklärt wurden. Die Liste der ausdrücklich aufgeführten Vorschriften wurde der Klarstellung halber um Art. 38 ergänzt. Weitere Rechtswirkungen ergeben sich aus der Pro-Forma-Mitgliedschaft nicht. Die Erbringung der Dienstleistungen darf in keiner Weise durch die Pro-Forma-Mitgliedschaft verzögert oder erschwert werden und es dürfen keine zusätzlichen Kosten für die Dienstleister entstehen, vgl. Art. 6 Buchst. a der Richtlinie. Insbesondere dürfen von den Dienstleistern keine Beiträge für die Ärztlichen Kreisverbände und für die Landesärztekammer erhoben werden.

Durch Satz 3 wird ausgeschlossen, dass Rechte und Pflichten entsprechende Anwendung finden, die eine nicht nur gelegentliche und vorübergehende Berufsausübung im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes voraussetzen.

Satz 4 stellt klar, dass die Dienstleister nicht verpflichtet sind, sich beim ärztlichen Bezirksverband zu melden.

Abs. 4

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 7 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie 2005/36/EG. Obwohl die Dienstleistungserbringer kein Verfahren zur Anerkennung ihrer Qualifikationen zu durchlaufen haben, erbringen sie die Dienstleistung unter der Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats, wenn sie über einen Ausbildungsnachweis verfügen, der eine Weiterbildung zum Facharzt bescheinigt und im Fall der Niederlassung auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Weiterbildungen auch unter Berücksichtigung erworbener Rechte unmittelbar anzuerkennen wäre.

## Abs. 5

Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird in geltendes Recht umgesetzt. Kommt es zu Beschwerden über ärztliche Dienstleistungen und benötigen andere Mitgliedstaaten Auskünfte, um ein Beschwerdeverfahren gegen den Arzt durchzuführen, können sich diese an die Landesärztekammer wenden. Art. 41 Abs. 5 wird ergänzt durch Art. 31 Abs. 5 GDVG, der für akademische Heilberufsangehörige ebenfalls Anwendung findet.

## Abs. 6

Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG wird für diejenigen Auskünfte über Ärzte in geltendes Recht umgesetzt, zu denen der Bundesgesetzgeber mangels Gesetzgebungskompetenz nicht verpflichtet kann. Die Vorschrift geht der Auffangvorschrift in Art. 31 Abs. 4 n. F. GDVG vor. Die Übermittlung der Informationen hat entsprechend Art. 56 der Richtlinie 2005/36/EG zu erfolgen.

## Abs. 7

Die Abs. 1 bis 6 sind für die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Vertragsstaaten, denen Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben, und deren Staatsangehörige nach Maßgabe der einschlägigen Abkommen für entsprechend anwendbar zu erklären.

**Nummer 10 und 11 (Änderung Art. 50 und 58)**

Art. 14 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG wird in geltendes Recht umgesetzt. Der Begriff „Anpassungslehrgang“ ist im Sinn von Art. 3 Abs. 1 Buchst. g der Richtlinie 2005/36/EG zu verstehen. Die Wahlmöglichkeit des Antragstellers zwischen Anpassungslehrgang und Eignungsprüfung für die Anerkennung von Weiterbildungen kann bei Tierärzten und Apothekern nur bei in Drittstaaten erworbenen Weiterbildungsnachweisen ausgeschlossen werden (vgl. Art. 14 Abs. 3 UAbs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Buchst. g der Richtlinie 2005/36/EG). Von der Möglichkeit, bei in Drittstaaten erworbenen Weiterbildungsnachweisen das Wahlrecht des Antragstellers auszuschließen und eine Eignungsprüfung vorzuschreiben, wird Gebrauch gemacht.

**Nummer 12 (Änderung des Art. 73)**

Folgeänderung zu Nr. 13 (Einfügung von Art. 104).

**Nummer 13 (Änderung des Art. 104)**

Mit der Änderung wird klargestellt, dass sich die im Heilberufes-Kammergesetz enthaltenen Verweise auf andere Rechtsvorschriften auf deren jeweilige Fassung beziehen.

**Zu § 3 (Inkrafttreten)**

§ 3 regelt das Inkrafttreten.